



GEMEINDE MAASHOLM

Anerkannter Erholungsort

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Maasholm * Hauptstr. 69 * 24404 Maasholm

Hauptstraße 69
24404 Maasholm
Telefon 04642 / **6021**
Telefax 04642 / **6064**
Datum: 03.12.2019

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm

Sitzungstermin: Donnerstag, 12.12.2019, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Restaurant Schunta, Hauptstraße 38, 24404 Maasholm

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
4. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 22.08.2019
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Breitbandausbau
hier: Information über den Sachstand durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses des Breitbandzweckverbandes Angeln Herrn Bgm. Hermann Vollertsen
7. Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Maasholm **2019-06GV-050**
8. Beratung und Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Maasholm **2019-06GV-051**
9. Beratung und Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Maasholm (Beitrags- und Gebührensatzung) **2019-06GV-052**
10. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2020 der Gemeinde Maasholm **2019-06GV-053**
11. Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Hafen **2019-06GV-055**

- 12. Maasholm für das Wirtschaftsjahr 2020
Beratung und Beschluss über die Baumpflege in der Gemeinde
Maasholm
- 13. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

- 14. Grundstücksangelegenheiten
- 15. Finanzangelegenheiten

gez. Kay-Uwe Andresen
Bürgermeister

*Betreff***Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Maasholm***Sachbearbeitende Dienststelle:***Finanzabteilung***Datum***22.11.2019***Sachbearbeitung:***Hauke Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin**Status***Ö****Sachverhalt:**

Aufgrund der aktuellen Kalkulation zur Tourismusabgabe ist es erforderlich den Abgabesatz gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Maasholm auf 25,00 € anzuheben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Maasholm beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Maasholm in der vorgelegten Fassung.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Maasholm

**1. Änderungssatzung zur
Satzung
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Maasholm**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

**§ 1
Änderungen**

Der § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 25,-€.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Maasholm, den 12.12.2019

Andresen
(Bürgermeister)

*Betreff***Beratung und Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Maasholm***Sachbearbeitende Dienststelle:***Finanzabteilung***Datum***22.11.2019***Sachbearbeitung:***Hauke Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin**Status***Ö****Sachverhalt:**

Der Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Maasholm sieht eine Anhebung der Steuersätze nach § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Maasholm vor.

Diese Maßnahme dient, neben weiteren Maßnahmen, der Haushaltskonsolidierung 2020.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Maasholm beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Maasholm in der vorgelegten Fassung.

Anlagen:

Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Maasholm

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Maasholm über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderungen

Der § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	90,00 €
für jeden weiteren Hund	90,00 €
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Abs. 2	600,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Maasholm über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Maasholm, den 12.12.2019

Andresen
(Bürgermeister)

*Betreff***Beratung und Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Maasholm (Beitrags- und Gebührensatzung)***Sachbearbeitende Dienststelle:***Finanzabteilung***Datum***26.11.2019***Sachbearbeitung:***Ralf Porath***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin**Status***Ö****Sachverhalt:**

Die Überprüfung der Benutzungsgebühr A (Grundstücke die an die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde Maasholm angeschlossen sind) hat ergeben, dass die Gebühr für das Jahr 2020 nicht mehr kostendeckend wäre.

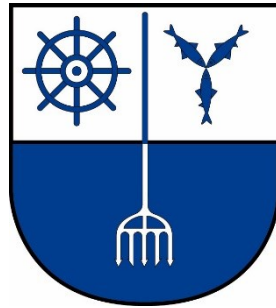
Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A ist zur Kostendeckung auf 4,16 € anzuheben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Maasholm beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Maasholm (Beitrags- und Gebührensatzung) gemäß der Vorlage zu erlassen.

Anlagen:

Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Maasholm



**3. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Maasholm
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 05.12.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Maasholm wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom <00.00.0000> folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 12 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 12
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach Einheiten erhoben. Sie beträgt je Einheit 90,00 € jährlich

Einheiten sind:

- | | |
|--|--------------|
| a) jede selbständige Wohneinheit | 1,0 Einheit, |
| b) jedes sonstige Anschlussgrundstück ohne Wohneinheit | 1,0 Einheit. |

Als selbständige Wohneinheit zählt die Zusammenfassung von Wohnraum, die den Inhaber in die Lage versetzt, in den ihm zur Verfügung stehenden Räumen einen eigenen Haushalt zu führen. Dieses ist in der Regel der Fall, wenn eine eigene Küche oder zumindest eine Kochgelegenheit und eine Toilette vorhanden sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Wohnung einen selbständigen Zugang hat. Die monatliche Grundgebühr ergibt sich aus einem Zwölftel der Jahresgrundgebühr. Dieses gilt auch dann, wenn eine Ableitung von Abwasser nicht ganzjährig erfolgt (zum Beispiel Saisonbetrieb).

(2) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gilt

- a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe a) wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(3) Wassermengen die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit der Abzug nicht nach Absatz 5 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 2 Sätze 8 bis 10 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragsstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheit oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Vielzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Von dem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 8 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung der Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
- e) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser, soweit die Sprengfläche unter 800 qm liegt.

Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass die Gemeinde in der Zeit vom 1. April bis 30. September Ablesungen vornimmt.

(6) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A beträgt je cbm 4,16 €.

(7) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr

- a) aus abflusslosen Sammelgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts 49,44 €
- b) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von bis zu 3 cbm Grubeninhalts 148,31 €
- c) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von mehr als 3 cbm je cbm 49,44 €

(8) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung

je abgefahrenen cbm 49,44 €

(9) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 144,90 € erhoben.

(10) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.

(11) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt

- a) je abgefahrenen cbm 49,44 €
- b) zusätzlich je An- und Abfahrt 144,90 €

(12) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 erhoben.

(13) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Maasholm, den

Andresen
(Bürgermeister)

*Betreff***Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2020 der Gemeinde Maasholm***Sachbearbeitende Dienststelle:***Finanzabteilung***Datum***27.11.2019***Sachbearbeitung:***Hauke Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin**Status***Ö****Sachverhalt:**

Der vorliegende doppische Haushaltsentwurf 2020 wurde von der Verwaltung, unter Berücksichtigung aller für das Haushaltsjahr gefassten Beschlüsse sowie der Grundlagen aus dem Haushaltserlass 2020 des Innenministeriums aufgestellt und im Finanzausschuss der Gemeinde Maasholm am 21.11.2019 beraten.

Neben weiteren Konsolidierungsmaßnahmen ist es zur Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltes erforderlich die Hebesätze für die Grundsteuer A und B von 300 auf 340 v.H. sowie den Hebesatz für die Gewerbesteuer von 320 auf 360 v.H. anzuheben.

Diese Hebesätze sind im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzt.

Der vorliegende Haushaltsentwurf weist im Ergebnisplan einen geringen Überschuss in Höhe von 8.500,- € aus.

Nach derzeitigem Planungsstand wird der Ergebnisplan auch in den Folgejahren einen Überschuss ausweisen.

Wesentliche investive Maßnahmen sind für 2020 nicht geplant.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Maasholm beschließt die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Maasholm in der vorgelegten Fassung.

Anlagen:

Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Maasholm

Haushaltssatzung der Gemeinde Maasholm für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.413.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.405.200,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	8.500,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.413.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.268.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.500,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	25.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,66 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 %
2. Gewerbesteuer	360 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 300,00 EUR.

Maasholm, den 12.12.2019

Gemeinde Maasholm
Der Bürgermeister

Andresen

*Betreff***Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Hafen
Maasholm für das Wirtschaftsjahr 2020***Sachbearbeitende Dienststelle:*

Finanzabteilung

Datum

02.12.2019

Sachbearbeitung:

Hauke Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

12.12.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Der vorliegende Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 für den Hafenbetrieb Maasholm wurde von der Verwaltung, unter Berücksichtigung aller für das Haushaltsjahr gefassten Beschlüsse aufgestellt und mit dem Bürgermeister und weiteren Gemeindevertretern beraten.

Als große Investitionsmaßnahme ist die Erneuerung der Steganlage im Fischereihafen geplant. Die Finanzierung dieser Maßnahme soll größtenteils über eine Kreditaufnahme erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Wirtschaftsplan 2020 für den Hafenbetrieb Maasholm in der vorgelegten und erläuterten Fassung

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2020

**Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO i.V.m. § 28 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 5 Abs.1 Nr.6 und § 28 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 12.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.1 im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	778.800,00
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	752.000,00
einem Jahresüberschuss von	26.800,00
einem Jahresfehlbetrag von	0,00

1.2 im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	729.800,00
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	577.000,00
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	500.000,00
und der Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	701.500,00
und der Finanzierungstätigkeit auf	

2. Es werden festgesetzt

2.1.

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	500.000,00
---	------------

2.2.

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00
---	------

2.3.

der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00
--	------

2.4.

die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3,34
---	------

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.